

darauf geachtet werden, daß es nicht zu Lasten der Frauen interpretiert wird. Auch wenn das Übereinkommen zweifellos von etlichen Sturköpfen in einer destruktiven Weise ausgelegt werden wird, so hat es doch zumindest die Potentialität, den Status und die Lebensbedingungen von Kindern zu verbessern. Dies aber ist für sich genommen bereits ein äußerst wertvolles Ziel.

Übersetzung: Pauline Cumbers / Sibylla Flügge

Urteil

LG Bremen §§ 212, 22, 23, 20 StGB Freispruch für die Mutter wegen Schuldunfähigkeit bei versuchter Tötung des Kindes gleich nach der Geburt

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Urteil des LG Bremen vom 26.8.1992 – 21 Ks 10 Gs 11232/91

Aus den Gründen:

Die 36-jährige Angeklagte, die zur Tatzeit 15 Jahre verheiratet war, hatte aufgrund der Untersuchung ihres Hausarztes am 1.10.1990 festgestellt, daß sie in der 26. bis 28. Woche schwanger war. Während die 1979 geborene Tochter ein Wunschkind beider Ehegatten war, erfolgte die Geburt des Sohnes Marcus im Jahre 1985 gegen den Willen des Ehemannes der Angeklagten. Dieser verlangte in der Zukunft des öfteren schriftliche Nachweise seitens des Arztes, daß sie nicht erneut schwanger war. Für die Verhütung war allein sie zuständig. Aus Furcht vor der Reaktion ihres Mannes auf die Tatsache, erneut gegen seinen Willen schwanger zu sein, verschwieg die Angeklagte ab dem Oktober 1990 den Befund des Arztes.

Am 9.12.1990 nahm die Angeklagte mit ihren beiden Kindern an einer Weihnachtsfeier des Kleingartenvereins teil. Nach Beendigung eines Theaterstückes gegen 18.00 Uhr verspürte die Angeklagte das dringende Gefühl, zur Toilette zu müssen. Sie verließ die Aula der Schule und suchte die gegenübergelegene, für Damen ausgewiesene Toilette auf. Dort setzte sie sich auf das Toilettenbecken und entband in dieser Haltung ein Mädchen, welches kopfüber in das Knie des Toilettenbeckens rutschte. Die Entbindung erfolgte für die Angeklagte völlig überraschend und ohne Schmerzen. Die Angeklagte stand dann auf, nahm das Kind aus dem Toilettenbecken und legte es kopfüber in den links unter dem Waschbecken hängenden Papierkorb, wo sie es mit mehreren grünen Papierhandtüchern überdeckte. Nach der Spülung der Toilette verließ sie sodann die Kabine und ging sofort mit ihren beiden Kindern zur Bushaltestelle, von wo aus sie mit dem Bus nach Hause fuhr. Das Kind wurde wenig später gefunden und sogleich in eine Kinderklinik eingeliefert. Dort zeigte der Säugling eine bläuliche Haut und eine Rektaltemperatur von 32° C. Ansonsten war er unversehrt, gesund und mit 2,6 Kilogramm Gewicht voll ausgetragen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Angeklagte bei ihrer Handlung den Tod des Kindes billigend in Kauf nahm. Jedenfalls konnte nicht ausgeschlossen werden, daß sie im Zeitpunkt des Tatgeschehens schuldunfähig i.S.d. § 20 StGB gewesen war. Bei der Angeklagten handelt es sich um eine Person mit

„man die zukünftige Interpretation des Übereinkommens umfassender machen könnte, indem man Aspekte von Identität einbezieht, die von den Verfassern nicht berücksichtigt worden sind.“³⁹ Unsere Identität wird schließlich nicht allein durch die Geburt oder durch unsere Eltern festgelegt, sondern sie wird auch durch uns selber in unseren gesellschaftlichen Interaktionen auf komplexe Art und Weise geschaffen oder gestaltet. Ein Recht auf Identität könnte alles mögliche bedeuten, vom Respekt für eine gewählte (oder nicht bewußt gewählte) sexuelle Orientierung bis hin zum Respekt für all die Bemühungen eines Kindes, seine Identität neu zu gestalten. Das gesamte Konzept von „Kindheit“ könnte einer Neudefinition zugänglich werden.

VI. Schlußfolgerungen

Ich habe vier verschiedene feministische Bewertungen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorgestellt. Jede dieser Bewertungen hat ihre Vorzüge, keine ist ohne Schwächen.

Das UN-Übereinkommen sollte ratifiziert und in Kraft gesetzt werden, allerdings sollte sorgfältig

³⁹ Cerda: The Draft Convention on the Rights of the Child – New Rights, in: 12 Human Rights Quarterly 115 (1990)

schwer gestörter Persönlichkeitsentwicklung, die gekennzeichnet ist durch ausgeprägte Kontaktängste, ein geringes Durchsetzungsvermögen, ein niedriges Selbstwertgefühl und eine insgesamt trotz normaler Intelligenz ich-schwache, wenig ausgereifte und wenig autonome Persönlichkeit. Darüber hinaus hat die Angeklagte in ihrer jetzt 16-jährigen Ehe nur sogut wie keine Chancen der Weiterentwicklung gehabt, sondern sich durch die Kränkungen, Demütigungen und Drohungen des dominanten und überlegenen Ehemannes immer mehr in die Defensive gedrängt gefühlt.

Das Tatgeschehen selbst war nach Feststellung einer vom Ehemann ebenso unerwünschten wie von der Angeklagten gefürchteten dritten Schwangerschaft als Eskalation des Ehedramas zu verstehen, indem die Angeklagte sich subjektiv in einer ausweglos erscheinenden Notlage erlebte. Bei ihr entwickelte sich schrittweise ein Zustand psychogener Bewußtseinsstörung bzw. Bewußtseinssperre, in welchem sie die fortgeschrittene Schwangerschaft, den Geburtvorgang und die Entbindung von einem lebenden Kind so weitgehend abspaltete und verleugnete, daß sie nicht in der Lage war, verantwortlich und der Sachlage angemessen zu planen und sich zu verhalten. Insbesondere waren ihre Möglichkeiten erheblich eingeschränkt, das neugeborene Kind als lebend, als zu ihr gehörig und schutz- und versorgungsbedürftig zu erkennen, so daß sie nicht entsprechend handeln konnte.

Aufgrund des überzeugenden Gutachtens der Sachverständigen, dem sich das Gericht angeschlossen hat, lag im Zeitpunkt des Tatgeschehens bei der Angeklagten eine tiefgreifende Bewußtseinsstörung mit der Folge nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit i.S.d. § 20 StGB vor.

Die Angeklagte war daher aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Urteil

Bayer. VG Ansbach, Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG Vergewaltigung als Asylgrund

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen.

Urteil des Bay. VG Ansbach vom 19.2.1992 – AN 17 K 91.44245 – rk.

Aus dem Tatbestand:

Die Klägerin, eine 1971 geborene rumänische Staatsangehörige, verließ im April 1990 ihr Heimatland und reiste am 6. Mai 1990 in den Geltungsbe- reich des Asylverfahrensgesetzes ein. Am 22. Mai 1990 beantragte sie durch eine handschriftliche Erklärung beim Landeseinwohneramt B. politisches Asyl.

Hierin wird das Asylbegehren wie folgt begrün- det: Sie habe in Rumänien kein Recht zu arbeiten gehabt und keine Freiheit, wegen des ehemaligen Re- gimes, das es auch jetzt gebe; deshalb habe sie ihr Land verlassen.

Bei ihrer Anhörung im Rahmen der Vorprü- fung vor dem Bundesamt für die Anerkennung aus- ländischer Flüchtlinge führte die Klägerin aus: Sie habe bei ihrer Asylantragstellung nicht die Wahrheit vorgebracht; sie habe sich immer geschämt, mit der Wahrheit herauszurücken, da es ihr peinlich gewesen sei. Sie habe vier Schuljahre hindurch das Lyzeum für Gesundheitswesen besucht. Sie habe die Schule kurz vor dem Abitur abbrechen müssen. Darin liege der Grund ihrer Flucht. Ihr Vater sei bereits 1980 verstor- ben und habe ihre Mutter mit zwei kleinen Kindern, ihrem Bruder und ihr, der Klägerin, alleine zurückge- lassen. Die Mutter habe 1983 erneut geheiratet; ihr zweiter Ehemann sei brutal und äußerst trinkfreudig. Sie hätten daheim immer Probleme gehabt. In der Schule habe sie eine Banknachbarin gehabt, mit der sie sich gut angefreundet habe. Diese sei die Nichte der bekannten Dissidentin D. Ihre Schulfreundin ha- be sie auch mit D. bekannt gemacht, die ihre (der Klä- gerin) Sorgen angehört und auch versucht habe, ihr moralische Unterstützung zu gewähren.

Im Frühjahr 1989, im letzten Halbjahr des Ly- zeums, habe man sich vor dem Abitur um einen Arbeitsplatz umsehen müssen. Die nächste Arbeits- aufnahmemöglichkeit wäre für sie an ihrem Studien- ort C. gewesen, aber in der Stadt habe man nur mit polizeilicher Genehmigung eine Arbeit annehmen dürfen. Deshalb sei sie, die Klägerin, mit ihrer Mutter und ihrer Großmutter zum Bürgermeisteramt gegan- gen, um dort einen solchen Antrag zu stellen. Sie sei angehört und dann mit ihren Angehörigen zusam- men weggeschickt worden. Etwas später, im Mai 1989, sei sie schriftlich zum Bürgermeister V. vorgela- den worden. Er habe sie erneut wegen ihres Gesuches befragt. Dann habe er ihr seine Hilfe angeboten,